



Staatsanwaltschaft Hagen, 58086 Hagen

11.01.2012
Seite 1

Herrn
Ulrich Wockelmann
Weststr. 10
58638 Iserlohn

Aktenzeichen
500 Js 219/10
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: 02331/393-224

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Lenzmannstr. 16-22
58095 Hagen
Telefon: 02331/393-0
Telefax: 02331/393-336
poststelle
@ sta-hagen.nrw.de

Ermittlungsverfahren gegen Sie

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

die Anlage wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Jeweils eine begl. Abschrift der Berufungseinlegung sowie der Berufungsrechtfertigung wurden an Ihren Verteidiger zugestellt.

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung

Choinowski
Justizobersekretärin



Staatsanwaltschaft Hagen, 58086 Hagen

Amtsgericht
Iserlohn

Beglaubigte Abschrift

Datum: 11.11.2011
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
500 Js 219/10
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: 02331 393-224

Verfahren gegen Ulrich Wockelmann
Dortiges Aktenzeichen: 17 Cs 174/11

Gegen das dortige Urteil vom 07.11.2011 lege ich hiermit

Berufung

ein.

Münker
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt

(Choinowski)

Justizobersekretärin



Hausanschrift:
Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Lenzmannstr. 16 - 22
58095 Hagen
Telefon 02331 393-0
Telefax 02331 393-336
poststelle@sta-hagen.nrw.de
www.sta-hagen.nrw.de

Bankverbindung: Gerichtskasse
Hagen, Postgiroamt Dortmund
BLZ 440 10046;
Kto.-Nr.: 187469

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinie 512/525, 521 und 528
bis Haltestelle Fichte-
Gymnasium

Berufungsrechtfertigung

In der Strafsache
gegen Ulrich Wockelmann, geb. am 26.05.1955 in Hemer,
wohnhaf Weststr. 10, 58638 Iserlohn

wegen falscher Verdächtigung u.a.

wird die am 11.11.2011 zu Ungunsten des Angeklagten eingelegte und am 14.11.2011 bei Gericht eingegangene Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Iserlohn vom 07.11.2011 in dem Verfahren 500 Js 219/10 - 17 Cs 174/11 - auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt und wie folgt begründet.


Die von dem Amtsgericht verhängten Einzelstrafen von 50 Tagessätzen und 30 Tagessätzen und die daraus gebildete Gesamtstrafe von 55 Tagessätzen sind angesichts des von dem Angeklagten zu Unrecht erhobenen erheblichen Vorwurfs des Betruges gegen Mitarbeiter des Job-Centers des Märkischen Kreises nicht schuld- und tatangemessen.

In der Berufungsverhandlung wird deshalb beantragt werden, den Angeklagten zu einer höheren, angemessenen Gesamtgeldstrafe, wie im Strafbefehl beantragt, zu verurteilen.

Hagen, 05.01.2012

Knierim
Staatsanwalt

Beglaubigt



(Choinowski)

Justizobersekretärin

